



Geschäftsordnung  
des  
Vereins Freiwillige Feuerwehr Habichtswald-Dörnberg e.V.

## § 1. Der Vorstand

- 1.1 Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach Außen und gegenüber dem zuständigen Vereinsregister. Vorstandsmitglieder siehe § 5.1 der Vereinssatzung. Alle Funktionen stehen auch weiblichen Mitgliedern offen, die Bezeichnung ist dann sinngemäß zu verwenden.
- 1.2 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Sinne dieser Geschäftsordnung und gemäß der gültigen Vereinssatzung
- 1.3 Gesamtvorstand besteht aus:
  - 1.3.1 dem geschäftsführendem Vorstand
  - 1.3.2 dem Schriftführer
  - 1.3.3 der Wehrführung
  - 1.3.4 den Jugendfeuerwehrwarten
  - 1.3.5 den Gerätewarten
  - 1.3.6 dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung
  - 1.3.7 Beisitzern (bedingt stimmberechtigt s. 1.4.)

Positionen des geschäftsführenden Vorstands dürfen nicht in Personalunion besetzt werden, alle Vorstandsmitglieder sind mit einer Stimme je Person stimmberechtigt!!

Der Schriftführer wird vom geschäftsführenden Vorstand bestellt. Die Ernennung der Gerätewarte und die Wahl des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung regelt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Habichtswald.

Beisitzer sind -nicht stimmberechtigte- Beobachter der Sitzung, die Ihre Meinung in die Diskussionen einbringen sollen/können. Es sind geladene oder interessierte Mitglieder der Abteilungen.

- 1.4 Zur Ausrichtung von Vereinsveranstaltungen kann ein Festausschuss gebildet werden. Dieser Ausschuss soll grundsätzlich aus vier Mitgliedern bestehen, kann aber im Bedarfsfall erweitert werden. Einzelheiten regelt der Vorstand. Sofern die Ausschussmitglieder nicht dem Vorstand angehören, sind sie dennoch bei Vorstandssitzungen in dieser Sache stimmberechtigt.
- 1.5 Der Vorstand vertritt den Verein im Vereinsring Dörnberg durch den 2. Vorsitzenden und den Schriftführer. Eine Vertretung dieser beiden ist jederzeit durch ein anderes Vorstandsmitglied oder des Festausschusses möglich.

## § 2. Die Vereinsmitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft im Verein richtet sich nach § 4 der Vereinssatzung
- 2.2 Der Verein gliedert sich wie folgt:
  - a) die aktiven Mitglieder (Angehörige der Einsatzabteilung)
  - b) die fördernden Mitglieder
  - c) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung
  - d) die Ehrenmitglieder (§3 GeschO)
  - e) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- 2.3 Mitglieder die zuvor aktiven Dienst versehen haben und aus Alters-, Gesundheits- oder persönlichen Gründen keinen aktiven Dienst mehr versehen und der Ehren- u. Altersabteilung angehören, werden als fördernde Mitglieder geführt.
- 2.4 Als fördernde Mitglieder können alle Bewerber aufgenommen werden, die die Feuerwehr unterstützen wollen.



**§ 3. Ehrungen**

- 3.1 Ehrenmitglied des Vereins kann werden:
  - 3.1.1 Mitglieder, die mindestens 30 Jahre dem Verein angehören und mindestens das 70. Lebensjahr vollendet haben und außergewöhnliche Leistungen in der Einsatzabteilung oder dem Verein erbracht haben.
  - 3.1.2 Personen, die sich um das örtliche Brandschutzwesen in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die zu Ehrenmitgliedern ernannten Personen erhalten eine Urkunde. Einzelheiten regelt der Vorstand.
- 3.2 Verdiente Vereinsmitglieder können mit der Ehrennadel des Vereins mit silbernem oder goldenem Ehrenkranz ausgezeichnet werden. Der Vorstand erlässt für die Vergabe besondere Richtlinien.
- 3.3 Vereinsmitglieder können nach langjähriger Vereinsmitgliedschaft gemäß den Statuten des Kurhessisch-Waldeckischen-Feuerwehrverbandes geehrt werden. Sie erhalten eine Urkunde mit Ehrennadel des Verbandes, bzw. Plakette für die Uniform. Der Vorstand beantragt die Ehrungen nach persönlicher Zustimmung des zu Ehrenden jeweils zur Jahreshauptversammlung.
- 3.4 Jubiläen, Hochzeiten und Geburtstage von Vereinsmitgliedern werden wie folgt gehandhabt:
  - 3.4.1 Bei Vollendung des 70. Lebensjahres und alle weiteren 5 Jahre können die Vereinsmitglieder auf Wunsch von einer Abordnung des Vorstandes besucht werden.
  - 3.4.2 Für besonders aktive Mitglieder kann der Vorstand bereits ab dem 60. Geburtstag besondere Regelungen treffen.
  - 3.4.3 Zur Eheschließung und besonderen Jubiläen (sofern bekannt) kann das Mitglied auf Wunsch von einer Abordnung des Vorstandes besucht werden.

Nach Ermessen des Vorstandes kann Jubilaren, zu Eheschließungen und zu den entsprechenden Geburtstagen ein Präsent überreicht werden. Besondere Verdienste um den Verein, den aktiven Dienst und ggf. auch die Länge der Zugehörigkeit zu dem Verein sind zu beachten. Einzelheiten regelt der Vorstand.

**§ 4. Trauerfälle**

- 4.1 An Trauerveranstaltungen können Abordnungen von Vereinsmitgliedern teilnehmen. Darüber hinaus gehende Tätigkeiten (z.B. Uniform, Ehrenwache) bedürfen der Absprache mit der Wehrführung.
- 4.2 Am Grab des/der Verstorbenen kann ein Kranz niedergelegt werden, in Abweichung davon kann den Hinterbliebenen eine Geldspende überreicht werden. Dabei sollen besondere Verdienste des Vereinsmitgliedes berücksichtigt werden. Außer einem Kranz ist auch die Übergabe einer Blumenschale zulässig.
- 4.3 Besondere Wünsche der Hinterbliebenen sind in jedem Fall zu respektieren.

**§ 5. Die Mitgliederversammlung**

Einzelheiten hierzu regelt § 5.3 der Vereinssatzung

**§ 6. Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer**

Einzelheiten hierzu regelt § 6 der Vereinssatzung

Gesamtvorstand

An der Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Vereinskassierers beteiligen sich alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

An der Wahl des Wehrführers, des stellv. Wehrführers und der Jugendfeuerwehrwarte beteiligen sich nur die aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung (siehe Feuerwehrsatzung der Gemeinde und HBKG).

**§ 7. Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung tritt diese Geschäftsordnung in Kraft. Eine Änderung oder Außerkraftsetzung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung einer Mitgliederversammlung.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 02. April 2017

Habichtswald, den 02. April 2017

Für den Vorstand:

für die Mitglieder:

1. Vorsitzender.....

.....

2. Vorsitzender.....

.....